

Aktenzeichen: 07/23/24

der 09.10.2023

Urteil

In der Sportrechtssache

Tätlichkeit des Spielers X (SC Uelzen) beim Meisterschaftsspiel der 3. Kreisklasse West zwischen den Mannschaften SC Uelzen II und TSV Wriedel II am 17.09.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 08.10.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den **Spieler X (SC Uelzen)** wird wegen rohen Spiels gem. §§ 34, 43 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung in Tatmehrheit mit Tätlichkeit gem. §§ 34, 43 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung eine **Sperrstrafe von 9 Monaten**, beginnend mit der Vorsperre vom 17.09.2023 bis zum 17.06.2024 verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des SC Uelzen.
3. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung die Berufung zulässig.

I. Sachverhalt:

Am 17.09.2023 fand das Meisterschaftsspiel der 3. Kreisklasse zwischen den Mannschaften SC Uelzen II und TSV Wriedel II statt. In der 90 + 8. Minute, beim Stand von 2:1 für den TSV Wriedel II, grätschte der Spieler X, SC Uelzen II, den Gegenspieler Y, TSV Wriedel II, von hinten in die Beine, ohne dass er die Möglichkeit hatte den Ball zu spielen. Unmittelbar danach, der Spieler Y lag noch auf dem Boden, sprang der Spieler X auf und trat mit den Füßen auf den noch am Boden liegenden Spieler Y ein. Mehrere Spieler konnten dazwischen gehen und den Spieler X abdrängen. Durch die Tritte trug der Spieler Y sichtbare Verletzungen davon. Nur durch mehrere Spieler gelang es den Spieler X anschließen zu fixieren. Nachdem er des Feldes verwiesen wurde, wollte er auf andere Spieler losgehen, die ihn zuvor vom Spieler Y getrennt hatten, dies konnte jedoch durch Spieler der beiden Mannschaften und den Schiedsrichters verhindert werden.

Diese Angaben beruhen auf den Sonderbericht des Schiedsrichters.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland beantragte am 18.09.2023 ein Sportgerichtsverfahren gegen den Spieler X, welches am 19.09.2023 unter dem Aktenzeichen 07/23/24 eingeleitet wurde. Die betroffenen Vereine und Personen konnten unter Fristsetzung Erklärungen und Stellungnahmen abgeben, auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und dem beabsichtigten schriftlichen Verfahren konnte Stellung bezogen werden.

Der Spieler Y, TSV Wriedel II, gibt an, dass er in der Nachspielzeit im Mittelfeld seinem Gegenspieler den Ball wegspielen konnte. Unmittelbar danach habe ihn der Spieler in aggressiver Weise, ohne die Chance den Ball spielen zu können, von hinten in die Beine getreten, sodass er zu Boden ging. Noch während er am Boden lag, habe der Spieler in überaus aggressiver Form mit voller Wucht mit den Fußballschuhen, den Stollen voraus, auf seinen Rücken getreten. Mehrere Spieler beider Mannschaften seien ihm zu Hilfe gekommen, und haben den Spieler wegstoßen können. Dieser habe sich anschließend kaum in Schach halten, da er sich weiterhin völlig aggressiv verhalten habe. Bei dem betreffenden Spieler handele es sich um den Spieler X. Durch den Tritt sei er nicht unerheblich verletzt worden, er habe sich daher in ärztliche Behandlung begeben müssen.

Auf die vollständige Aussage, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befindet, wird verwiesen.

Der Verein SC Uelzen lässt sich bezüglich des Verhaltens des Spielers X dahingehend ein, dass die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, korrekt seien. Der Spieler sei daher auch unmittelbar nach dem Vorfall aus dem Verein geworfen worden. In einem Telefonat habe der Spieler X sich dem Verein gegenüber geäußert, dass er provoziert worden sei, bei ihm daher die Sicherungen durchgebrannt seien. Er habe sich nicht unter Kontrolle gehabt, sehe jedoch ein, dass Gewalt keine Lösung ist. Nach dem Spiel habe er sich beim Spieler Y entschuldigen wollen, dieser habe die Entschuldigung jedoch nicht angenommen.

II. Entscheidungsgründe

Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist vom Vorliegen des folgenden Sachverhaltes überzeugt:

In dem Spiel der 3. Kreisklasse West zwischen den Mannschaften SC Uelzen II und TSV Wriedel II am 17.09.2023 grätschte der Spieler X (im Folgenden Betroffener genannt), SC Uelzen II, zunächst den Spieler Y (im Folgenden Geschädigter) genannt), TSV Wriedel II,

Kreissportgericht Heide-Wendland



im Laufduell von hinten in die Beine, ohne dass der Ball im Spiel war. Sowohl Geschädigter als auch Betroffener kamen dabei zu Fall. Nach dem begangenen Foulspiel trat der Betroffene anschließend mit den Stollenschuhen auf den am Boden liegenden Geschädigten ein. Ob der Betroffene dabei zuvor provoziert worden ist, lässt sich zwar nicht ausschließen, ist aber für die Bewertung der beiden Taten nicht relevant.

Bei der vom Schiedsrichter geschilderten Grätsche, bei welcher der Betroffene unstrittig seinen Gegenspieler von hinten attackierte und ihn auch traf, handelt es sich um ein rohes Spiel nach § 43 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung. Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist überzeugt davon, dass der Betroffene durch die Grätsche Frust abbauen wollte, da ihm kurz zuvor der Ball „weggespitzelt“ wurde. Er hat damit mit Absicht gehandelt und hat billigend eine Verletzung des gegnerischen Spielers in Kauf genommen. Zwar wurde der Geschädigte bei der Grätsche nicht verletzt, jedoch stellt allein die Begehungsweise von hinten, bei welcher der Gegenspieler den heranahenden Spieler nicht wahrnehmen und sich daher auch nicht auf das Foul einstellen kann, ein hohes Verletzungspotential dar. Hier wurde das wettkampfübliche Maß überschritten, was mit gesunder Härte nichts mehr zu tun hat.

Der § 43 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung sieht dafür eine Sperrstrafe von zwei Wochen bis zu 12 Monate Sperre vor.

Das Verhalten des Betroffenen nach dem Foulspiel stellt eine Tätlichkeit gemäß § 43 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung dar.

Die Strafzumessung liegt hierbei bei drei Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer.

Der Betroffene trat den Geschädigten mit den Stollen in den Rücken, die augenscheinlichen Verletzungen zeigen, dass hier nicht von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Der Geschädigte musste sich nach dem Spiel in ärztliche Behandlung begeben, Ausweislich des vorliegenden ärztlichen Attestes wurden bei ihm eine Thoraxprellung, Schürfwunden und Hämatome diagnostiziert.

Das Kreissportgericht geht davon aus, dass der Betroffenen den Geschädigten bewusst verletzen wollte, so nahm er billigend in Kauf, als sich sein allgemeiner Frust in der Aktion

Kreissportgericht Heide-Wendland



gegen den Gegenspieler entlud. Der Geschädigte lag nach dem Foulspiel am Boden, hatte das Geschehen nicht im Blick und hatte auch keine Ausweichmöglichkeit.

Es handelt sich im vorliegenden Fall also um ein objektiv besonders rücksichtsloses und gefährliches Verhalten, mithin um eine Tötlichkeit.

Nach vorliegenden Stellungnahmen ist von einer klaren Absicht auszugehen. Der Tritt oder die Tritte gegen den am Boden liegenden Gegenspieler dürften auch mit großer Wucht ausgeführt worden sein, ansonsten wäre nicht solch ein Verletzungsmuster entstanden.

Die unmittelbare Folge der Tat waren die nicht unerheblichen Verletzungen am Rücken des Geschädigten. Nur durch das schnelle Handeln eines Mitspielers, der den Betroffenen durch einen Sprung vor weiteren Tritten abhalten konnte, sind hier schlimmere Verletzungen verhindert worden. Ein schuldhaftes Verhalten des Mitspielers sieht das Sportgericht durch den Sprung hier nicht.

Die Überzeugung vom Vorliegen dieses Sachverhaltes ergibt sich aus der Stellungnahme des Vereins SC Uelzen und den Angaben des Beschädigten, dem kurzen Geständnis des Betroffenen, den Aussagen des Schiedsrichter, sowie der Würdigung der Beweise, insbesondere der Inaugenscheinnahme der vorliegenden Lichtbilder der Verletzungen und dem Attest der behandelnden Ärztin.

Dass der Betroffene ein hochaggressives Potential aufweist, ist daran zu erkennen, dass er, nachdem man ihn vom Geschädigten trennen konnte, abermals versucht hat auf Spieler der gegnerischen Mannschaft loszugehen. Glücklicher Weise kam es zu keinen weiteren Handlungen, da er von mehreren Spielern und auch vom Schiedsrichter zurückgehalten werden konnte.

Beide festgestellten Taten gem. § 43 (1) und § 43 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung sind nicht gleichzeitig, sondern nacheinander begangen worden, damit liegt Tatmehrheit vor. In einem solchen Fall ist eine Gesamtstrafe zu bilden, indem die Höchste der beiden Einzelstrafen angemessen erhöht wird.

Bei der Strafzumessung für die beiden Taten ist zu Lasten des Betroffenen zu berücksichtigen, dass er innerhalb eines kurzen Zeitraumes zwei schwerwiegende Verfehlungen begangen hat, darüber hinaus liegt mit dem Tritt in den Rücken des Geschädigten ein

Kreissportgericht Heide-Wendland



besonders hoher Handlungsunwert vor, denn ein solches Verhalten widerspricht in elementarer Weise dem Gebot der sportlichen Disziplin.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Betroffene bereits im März 2023 wegen einer Tätlichkeit gegen einen Spieler der gegnerischen Mannschaft wegen rohen Spiels gem. § 46(1) i. V. m. Anhang 2 II, Nr. 1 der Spielordnung für 4 Pflichtspiele gesperrt wurde (siehe Verwaltungsentscheid-Nr. 00349-22/23-... des Kreisspielausschusses Heide-Wendland). Zugunsten des Betroffenen war lediglich zu berücksichtigen, dass er versucht hat sich beim Geschädigten zu entschuldigen.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland hält deshalb eine Gesamtstrafe von 9 Monaten Sperre unter Anrechnung der Vorsperre für diesen Vorfall für angemessen.

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,
Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Verfahrenskosten trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des SC Uelzen. Nach Rechtskraft wird der fällige Betrag vom Vereinskonto des SC Uelzen eingezogen.